

Richtlinien von denkmalpflegerischen Maßnahmen

1. Die Gemeinde Kahl a. Main gewährt im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel, jedoch ohne Rechtsanspruch, Zuschüsse zu den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß es sich um ein Denkmal (Baudenkmal/Bodendenkmal) i.S.v. Art. 1 DSCG handelt oder der Gemeinderat/ Ausschuß die Denkmaleigenschaft anerkannt hat.
3. Der Zuschuß beträgt 10% des nachgewiesenen denkmalpflegerischen Aufwandes, abgerundet auf volle 50,- DM höchstens jedoch 5000,- DM.

Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird der Betrag je Arbeitsstunde als förderfähig anerkannt, wie ihn der Bezirk von Unterfranken jeweils dafür festgesetzt hat.

4. Zuschußanträge sind vom Träger vor Beginn der Maßnahme mit Kostenvoranschlag oder Kostenangebot bei der Gemeinde Kahl a. Main einzureichen. Dabei ist das in der Gemeinde erhältliche Formular zu verwenden.

Den Auszahlungsanträgen sind die Originalrechnungen und die Originalzahlungsnachweise beizufügen.

Die Zuschüsse können nur an den Antragsteller unmittelbar ausgezahlt werden.

5. in begründeten Einzelfällen kann der Bau- und Umweltausschuß eine abweichende Regelung treffen.
6. Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 5.1989 in Kraft.

Kahl a. Main, den 21. April 1989
Gemeinde Kahl a. Main

Gez. Helmut Röll
1. Bürgermeister